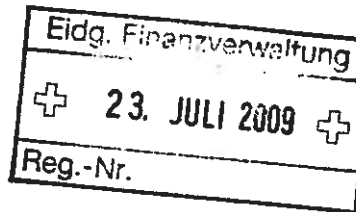


Zürich, den 22. Juli 2009

im Interesse psychisch kranker Menschen
 pour la cause des malades psychiques
 per la causa dei malati psichici

Eidg. Finanzverwaltung
 Rechtsdienst
 Bernerhof
 3003 Bern



**Vernehmlassung zum
 Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom
 21. Januar 2009**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Merz
 Sehr geehrte Damen und Herren

Pro Mente Sana ist eine Schweizerische Stiftung, die sich für die Interessen von psychisch kranken Menschen einsetzt.

Mit Schreiben vom 22. Januar 2009 haben Sie unter anderem interessierte Kreise eingeladen zum genannten Vernehmlassungsentwurf Stellung zu beziehen. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen die wichtigsten Einschätzungen des Entwurfs aus Sicht von psychisch kranken Menschen zu unterbreiten.

Pro Mente Sana schliesst sich ausdrücklich den Anliegen der Vernehmlassungen der Aids-Hilfe Schweiz und von Procap an und unterstützt die dort formulierten Anträge und Ausführungen.

Wir möchten hier nur einen Punkt aus diesen Stellungnahmen wegen seiner besonderen sozial- und rechtspolitischen Bedeutung ebenfalls aufgreifen:

Besonderer Abschnitt „Krankentaggeldversicherung“

Angesichts der grossen Verbreitung von Krankentaggeldversicherungen bei den Arbeitsverhältnissen in der Schweiz und wegen der sozialen Bedeutung dieser Versicherungen, dass sie nämlich den unmittelbaren Schutz der finanziellen Einkommensverhältnisse bei Erkrankung zu sichern haben, drängt sich die Einführung einer obligatorischen Krankentaggeldversicherung auf.

Dieses Anliegen scheint leider zurzeit politisch nicht realisierbar. Weil aber auch eine freiwillige Krankentaggeldversicherung aufgrund der erwähnten Bedeutung spezifische Schutzbestimmungen nötig hat und weil sie darüber hinaus auch Regelungen bedarf, die sich nicht sachgerecht mit jenen anderer Versicherungszweige vereinheitlichen lassen, sollte die Krankentaggeldversicherung in einem eignen Abschnitt innerhalb des VVG geregelt werden. Der Vernehmlassungstext weist selber mehrere Sonderbestimmungen auf, die in diesen besonderen Abschnitt aufzunehmen wären. Unsere nachfolgenden Ausführungen zu einzelnen Bestimmungen, wie auch die Vernehmlassungen von Aids-Hilfe Schweiz und procap plädieren für zusätzliche Sonderregelungen, die in einen solchen besonderen Abschnitt aufgenommen werden könnten.

Wir ersuchen Sie deshalb, das Anliegen eines besonderen Abschnittes „Krankentaggeldversicherung“, allenfalls „Taggeldversicherung“, ernsthaft zu prüfen.

Ergänzende Auführungen zu einzelnen Artikeln:

Im Folgenden beschränkten wir unsere Stellungnahme auf wenige Ergänzungen zu den beiden Vernehmlassungen von Aids-Hilfe Schweiz und Procap.

Art. 18: Anzeigepflichtverletzung

Abs. 1:

Art. 18 will bei den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung dem Kausalitätsprinzip folgen, was wir begrüssen. Dem Kausalitätsprinzip wird in Art. 18 Abs. 1 aber leider nur unvollständig nachgelebt, indem eine Kündigung des Vertrages auch dann möglich sein soll, wenn die korrekte Anzeige nur zu einem anderen Vertragsinhalt geführt hätte.

In diesem Fall wäre sachlich nicht gerechtfertigt, dass der Vertrag gekündigt werden könnte, sondern allein, dass der Vertrag mit dem anderen Vertragsinhalt aufrecht erhalten bleibt. (Im Streitfall über diesen anderen Vertragsinhalt wäre dieser durch den Richter festzulegen).

Änderungsvorschlag:

Art. 18 Abs. 1 Bst. b: Streichung von „oder mit anderem Inhalt abgeschlossen hätte“

Neuer Art. 18 Abs. 1 bis:

„Hätte das Versicherungsunternehmen bei richtiger Einschätzung den Vertrag mit anderem Inhalt abgeschlossen, so gilt dieser. Im Streitfall zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsnehmer bzw. versicherter Drittperson darüber, welcher Vertragsinhalt bei richtiger Einschätzung abgeschlossen worden wäre, entscheidet der Richter über den Vertragsinhalt.“

Art. 46: Erhöhung der Gefahr

a)

Abs. 1, 2 und 6 dieses Artikels taugen nicht für Krankentaggeldversicherungen, und auch Art. 48 behebt die Mängel dieser drei Absätze nicht. Dies aus folgenden Gründen:

Krankentaggeldversicherungen sollen Arbeitsunfähigkeiten zufolge Krankheiten, deren Eintritt bei Vertragsabschluss nicht voraussehbar sind, verbindlich versichern.

Die Möglichkeiten, bei Gefahrserhöhung nach Vertragsschluss zufolge Krankheitseintritt den Vertrag zu kündigen oder die Prämien rückwirkend zu erhöhen (Abs. 2), den betroffenen Arbeitnehmer von der Krankentaggeldversicherung auszuschliessen (Abs. 48), sowie die Taggeldleistungen zu kürzen oder verweigern, weil die nachträgliche Gefahrserhöhung nicht angezeigt wurde (Abs. 6), widersprechen diesem Versicherungsprinzip diametral. Die Krankentaggeldversicherung ist deshalb von den Regelungen in Abs. 1, 2 und 6 auszunehmen.

b)

Abgesehen von dieser grundsätzlichen Kritik an der Regelung, ergeben sich folgende weiteren Beanstandungen:

Zu Abs. 1:

Im Gegensatz zum bisherigen Recht müssten gemäss Entwurf nicht nur wesentliche Gefahrserhöhungen, sondern jedwelche Gefahrserhöhung vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Drittperson unverzüglich mitgeteilt werden. Das hiesse, dass ein Arbeitgeber regelmässig seine ArbeitnehmerInnen befragen müsste, ob sie im Vergleich zur letzten Befragung kränker seien, und dies der Versicherung mitteilen. Auch der Versicherungsnehmer einer Einzeltaggeldversicherung müsste aufgrund dieser Vorschrift jede Verschlechterung seines Gesundheitszustandes mitteilen. Die Absurdität einer solchen Vorschrift im Gebiete der Krankentaggeldversicherung liegt auf der Hand.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 würde ArbeitnehmerInnen, die erkranken aber noch nicht arbeitsunfähig sind (z.B. bei HIV, Krebs, z.T. psychischer Erkrankung), gegenüber ArbeitnehmerInnen, bei denen beides miteinander eintritt (z.B. Herzinfarkt mit gleichzeitiger Arbeitsunfähigkeit) sachlich ungerechtfertigt benachteiligen. Letztere kämen in den Genuss der Versicherungsleistungen, Erstere könnten nach Vertragsschluss von Versicherungsleistungen ausgeschlossen werden.

Allgemein:

Gemäss bisherigem Recht (Art. 30 VVG) kann der Versicherer bei Gefahrerhöhung ohne Zutun des Versicherungsnehmers – worum es sich bei Erkrankungen handelt - nur dann Einschränkungen seiner vertraglichen Verpflichtungen geltend machen, wenn es sich um eine wesentliche Gefahrerhöhung handelt und – im Falle von Abs. 2 – wenn er sich das Recht zur Aufhebung des Vertrags ausdrücklich vorbehalten hat. Die im Entwurf vorgesehenen Verschärfungen (jede Gefahrserhöhung; Recht zur Vertragsaufhebung von Gesetzes wegen) werden im erläuternden Bericht nicht begründet und entbehren auch deshalb der Grundlage.

Änderungsvorschlag:

- Die Krankentaggeldversicherung ist vom Geltungsbereich von Art. 46 Abs.1, 2 und 6 auszunehmen.

Art. 55: Kündigung im Schadensfall

Die vorgesehene Regelung erfasst die Gegebenheiten bei der Krankentaggeldversicherung nicht korrekt:

- Der erläuternde Bericht betont selber die Schwierigkeit des Versicherungsnehmers, bei einer Kündigung im Schadensfall durch das Versicherungsunternehmen den Abschluss eines neuen Vertrages realisieren zu können (S. 58). Im Rahmen der Krankentaggeldversicherung, die im wesentlichen die Funktion einer Existenzsicherung hat, ist es unhaltbar, solche Schwierigkeiten gesetzlich herbeiführen zu helfen. Die Möglichkeit der Kündigung im Schadensfall ist deshalb für die Krankentaggeldversicherung aufzuheben, mit folgender Ausnahme:
- ArbeitnehmerInnen sind im Schadensfall oft gezwungen, aus der Kollektiv- in die in ihrem Fall meist sehr teure Einzeltaggeldversicherung über zu treten, damit sie nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (in der Regel durch Kündigung des Arbeitgebers) weiterhin in den Genuss der Taggeldleistungen kommen können und die Option behalten können, auch in Zukunft im bisherigen Rahmen ohne neuen Gesundheitsvorbehalt versichert zu sein. Immer wieder werden dabei monatliche Prämien in der Einzeltaggeldversicherung von über Fr. 1'000.-- verlangt. Wird nun eine davon betroffene Versicherungsnehmerin wieder voll arbeitsfähig, ist es ihr nicht zuzumuten, diese hohen Prämien in jedem Fall bis Vertragende weiterzubezahlen. Es muss ihr deshalb in diesem Fall die Möglichkeit der Kündigung (innerhalb eines Monats – zwei Wochen sind zu kurz) nach der letzten Auszahlung offen stehen.

Änderungsvorschlag:

Neuer Art. 55 Abs. 4:

Bei Krankentaggeldversicherungen gelten die Absätze 1 und 3 nur für die VersicherungsnehmerInnen einer Einzeltaggeldversicherung, welche durch Übertritt aus einer kollektiven Versicherung während laufendem Schadensfall begründet worden ist. Das Kündigungsrecht erlischt in diesem Fall vier Wochen nach Auszahlung der Entschädigung.

Art. 72 Abs. 3: Besonders schützenswerte Personendaten

Diese Vorschrift ist eine sehr wichtige Norm zum Schutz von Gesundheitsdaten von ArbeitnehmerInnen. Angesichts der Tatsache aber, dass ArbeitnehmerInnen selbst von grossen Firmen immer wieder dazu angehalten werden, die ausgefüllten Gesundheitsdeklarationen dem Arbeitgeber zur weiteren Bearbeitung und oder Weiterleitung an die Versicherung zurückzugeben, sollte dieser wichtigen Norm **durch eine Strafnorm Nachdruck verliehen** werden, welche z.B. Art. 35 DSG nachgebildet sein könnte.

Änderungsvorschlag:

Ergänzung von Art. 72 Abs. 3 durch den Satz: „*Wer dieses Verbot vorsätzlich verletzt, wird auf Antrag mit Haft oder mit Busse bestraft.*“

Art. 119: Hinweispflicht bei betrieblichen Kollektivversicherungen:

a)

In der Praxis gibt es immer wieder Arbeitgeber, welche den ArbeitnehmerInnen die Vertragsbedingungen der Kollektivkrankentaggeldversicherung nicht aushändigen. Der Wortlaut von Art. 119 würde dieses rechtswidrige Verhalten unterstützen, indem er die Informationspflicht auf eine allgemeine Information beschränkt.

b)

Betr. Übertritt in die Einzeltaggeldversicherung gibt es in der Praxis immer wieder Unklarheiten und Rechtsstreitigkeiten, weil der Arbeitgeber es unterlässt, die versicherte Person über das Übertrittsrecht zu informieren und unklar ist, welcher Rechtszustand deshalb gilt. Hier besteht Klärungsbedarf. Art 71 Abs. 2 KVG regelt diesen Sachverhalt äusserst einfach und klar. Es gibt keinen Grund, diese Bestimmung nicht auch ins VVG aufzunehmen, insbesondere deshalb nicht, weil genau dieser Art. 71 Abs. 2 KVG gemäss Art. 118 für Arbeitslose gelten soll. Auch aus Gründen der Gleichbehandlung drängt sich somit eine Lösung gemäss Art. 71 Abs. 2 KVG auf.

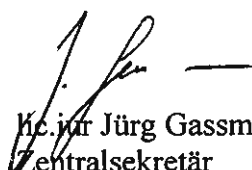
Änderungsvorschläge:

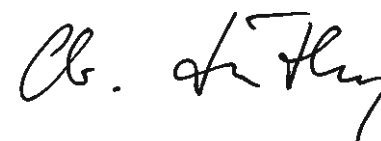
„Bei betrieblichen Kollektivverträgen ist die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Versicherten über den wesentlichen Inhalt des Vertrags, dessen Änderungen und Beendigung zu informieren *sowie ihm Kopien der geltenden Vertragsbedingungen auszuhändigen*“

Abs. 2: Wortlaut entsprechend Art. 71 Abs. 2 KVG.

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident, unsere Überlegungen und Vorschläge sorgfältig zu prüfen. Für das Verständnis, das Sie den Anliegen psychisch kranker Menschen entgegenbringen, danken wir Ihnen im voraus.

Mit freundlichen Grüssen
Schweiz. Stiftung Pro Mente Sana


lic.iur. Jürg Gassman
Zentralsekretär


lic.iur. Christoph Lüthy
Rechtsdienst